



Glarus Süd
Kraft.

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom XXXXX

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf alle Geschlechter.





Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines
Art. 1 Zweck
Art. 2 Vollzugsbehörde
Art. 3 Begriffe
Art. 4 Grundsätze der Bewirtschaftung
Art. 5 Regelung des Parkierens
II Parkraumzonen
Art. 6 Blaue Zone
Art. 7 Bewirtschaftungszone
Art. 8 Übrige Gebiete
Art. 9 Gebührentarif
Art. 10 Verwendung der Einnahmen
III Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 11 Rechtsschutz
Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 13 Inkrafttreten



I Allgemeines

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund im ganzen Gebiet der Gemeinde Glarus Süd.

Art. 2 Vollzugsbehörde

- 1 Die Gemeinde ist zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet befugt. Der Gemeinderat legt die zuständigen Funktionäre fest, diese können Ordnungsbussen ausfällen sowie im Falle der Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens Strafanzeige erstatten.
- 2 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Departement Tiefbau und Werke.

Art. 3 Begriffe

- 1 Als öffentlichen Grund gelten öffentliche Straßen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.
- 2 Parkieren ist das Abstellen von Motorfahrzeugen oder Anhängern, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.
- 3 Parkverbotszonen sind Zonen in den Dörfern, deren Anfang und Ende entsprechend signalisiert sind und in denen das Parkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb signalisierter Parkflächen nicht gestattet ist.

Art. 4 Grundsätze der Bewirtschaftung

- 1 Die Bewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt.

Art. 5 Regelung des Parkierens

- 1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.
- 2 Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Bewirtschaftungszone ist gebührenpflichtig.
- 3 Jedes Parkieren in der Bewirtschaftungszone über die festgeschriebene Parkzeitbeschränkung hinaus gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz, sondern sie berechtigt lediglich zum Parkieren, soweit es auf den entsprechenden Parkflächen Platz hat.
- 4 Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen oder Parkierungsgebühren vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können vorübergehende Parkierungsverbote erlassen oder spezielle Parkierungsgebühren verlangt werden.

II Parkraumzonen

Art. 6 Blaue Zone

- 1 In der blauen Zone gelten die Regeln gemäss Signalisationsverordnung (SSV Art. 48a Abs. 2 lit. a).



- 2 Es darf nur in markierten Parkfeldern und bezeichneten Anlagen parkiert werden.

Art. 7 Bewirtschaftungszone

- 1 In der Zone 1 werden Parkflächen bewirtschaftet, welche in sich geschlossen und stark frequentiert sind und primär von Besucherinnen und Besuchern für Freizeit-, Erholungs- oder touristische Zwecke genutzt werden.
- 2 In der Zone 2 werden einzelne Parkplätze bewirtschaftet, welche zur Sicherstellung wie auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Bewirtschaftung erfordern.
- 3 In der Zone 3 werden Parkflächen bewirtschaftet, die für das Abstellen auf Campingstellplätzen von Wohnmotorwagen und Wohnanhängern genutzt werden.
- 4 Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren im Gebührentarif.

Art. 8 Übrige Gebiete

- 1 Das Parkieren in den übrigen Gebieten ist in der Regel gebührenfrei. Die maximale Parkdauer ist nicht beschränkt.

Art. 9 Gebührentarif

- 1 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.
- 2 Im Gebührentarif wird die Bewirtschaftungszone festgelegt und die gebührenpflichtige Zeit bestimmt.
- 3 Der Gebührentarif enthält die Kriterien zur Erteilung einer Bewilligung für das Dauerparkieren und er bestimmt für verschiedene Arten von Berechtigten die Gebühren in Berücksichtigung der Parkraumzone. Für eine Monatsbewilligung können maximal Gebühren von CHF 100, für Jahresbewilligungen von CHF 1'000 (ausgenommen Campingstellplätze) verlangt werden. Die Parkierungsgebühren pro Stunde beträgt maximal CHF 2.
- 4 Der Gebührentarif legt weiter die Tarife für Wohnmotorwagen und Wohnanhänger auf Campingstellplätzen fest. Darin enthalten sind weitere Gebühren (z. Bsp. Abwasser- und Wassergebühren, Strom, Kurtaxen usw.). Für eine Tagesbewilligung können maximal Gebühren von CHF 50 verlangt werden.

Art. 10 Verwendung der Einnahmen

- 1 Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren sind für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Strassen und Parkflächen zu verwenden. Sie können auch für verkehrsberuhigende Massnahmen sowie im Bereich des Langsamverkehrs eingesetzt werden.

III Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsschutz

- 1 Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Departements Tiefbau und Werke kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen Beschwerde beim zuständigen kantonalen Departement erhoben werden.



Glarus Süd
Kraft.

- 3 Gegen Ordnungsbussen der zuständigen Funktionäre richtet sich der Rechtsweg nach dem Bundesrecht.

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden allfällige Reglemente über das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt per 01. April 2026 in Kraft.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG GLARUS SÜD VOM XXXXXX
GEMEINDERAT GLARUS SÜD**

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Rudolf Forrer

Sabine Schliebe



Gebührentarif zum Parkierungsreglement

Gemeinde Glarus Süd

Gestützt auf Art. 9 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem
Grund der Gemeinde Glarus Süd vom XXXX

Genehmigt vom Gemeinderat an der Sitzung vom XXXX

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.





Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Plan Parkraumzonen.....
Art. 2	Parkraumzonen, Zeitraum, Parkdauer, Parkberechtigungstypen, Gültigkeit und Gebühr.....
Art. 3	Ausnahmebestimmungen
Art. 4	Inkrafttreten.....



Art. 1 Plan Parkraumzonen

- 1 Die Parkraumzonen definieren sich gemäss den Übersichtsplänen öffentliche Parkierung im Anhang.

Art. 2 Parkraumzonen, Zeitraum, Parkdauer, Parkberechtigungstypen, Gültigkeit und Gebühr

- 1 Die Parkgebühr für ausgewiesene Anlagen / Strassen richtet sich nach Art. 9 des Parkierungsreglements.
- 2 Die Parkgebühr für die jeweilige Parkraumzone ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bezeichnung	Farbe	Tage	Uhrzeit	Parkdauer ohne Gebühr
Blaue Zone	blau	Mo - Sa Mo - Sa So + Feiertage	08 – 19 Uhr 19 – 08 Uhr 00 – 24 Uhr	1 Stunde unbeschränkt unbeschränkt
Bewirtschaftungszone (Zone 1)	gelb	Mo - So	00 – 24 Uhr	30 Minuten
Bewirtschaftungszone (Zone 2)	rot	Mo - So	00 – 24 Uhr	3 Stunden
Campingstellplätze (Zone 3)	grün	Mo - So	00 – 24 Uhr	keine
Übrige	keine	Mo - So	00 – 24 Uhr	unbeschränkt

Typ Parkberechtigung / Gültigkeit			
Gebühr für	Zone 1	Zone 2	Zone 3 (Camping)
Ab 30 min bis 1 Std.	1.50 CHF	-	-
Ab 3. Std. bis 4. Std.	-	1.50 CHF	-
Jede weitere Stunde	1.00 CHF	1.00 CHF	-
Ganzer Tag	8.00 CHF	8.00 CHF	* 25.00 CHF
Jeder weitere Tag	8.00 CHF	8.00 CHF	* 25.00 CHF
1 Monat	+ 30.00 CHF	+ 30.00 CHF	-
1 Jahr	+ 300.00 CHF	+ 300.00 CHF	-

- * Diese Pauschale enthält Kurtaxen, Wasser- und Abwassergebühren sowie Stromgebühren.
- + Diese Monats- bzw. Jahresbewilligung ist gültig für die Zonen 1 und 2.

- 3 Plan Parkraumzone: Gemäss Plänen im Anhang

Art. 3 Ausnahmebestimmungen

- 1 Fahrzeuge, welche während der Arbeitszeit für die Erledigung der Arbeit der Gemeinde eingesetzt werden, sind von der Gebührenpflicht befreit.
- 2 Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, sind auf Behindertenparkplätzen von der Gebührenpflicht befreit. Die «Parkkarte für behinderte



Glarus Süd *Kraft.*

Personen» (Anhang 3 Ziff. 2 SSV) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

- 3 Die Vollzugsbehörde kann weitere Ausnahmen genehmigen.

Art. 4 Inkrafttreten

- 1 Dieser Gebührentarif tritt per 01.04.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs sind alle damit in Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

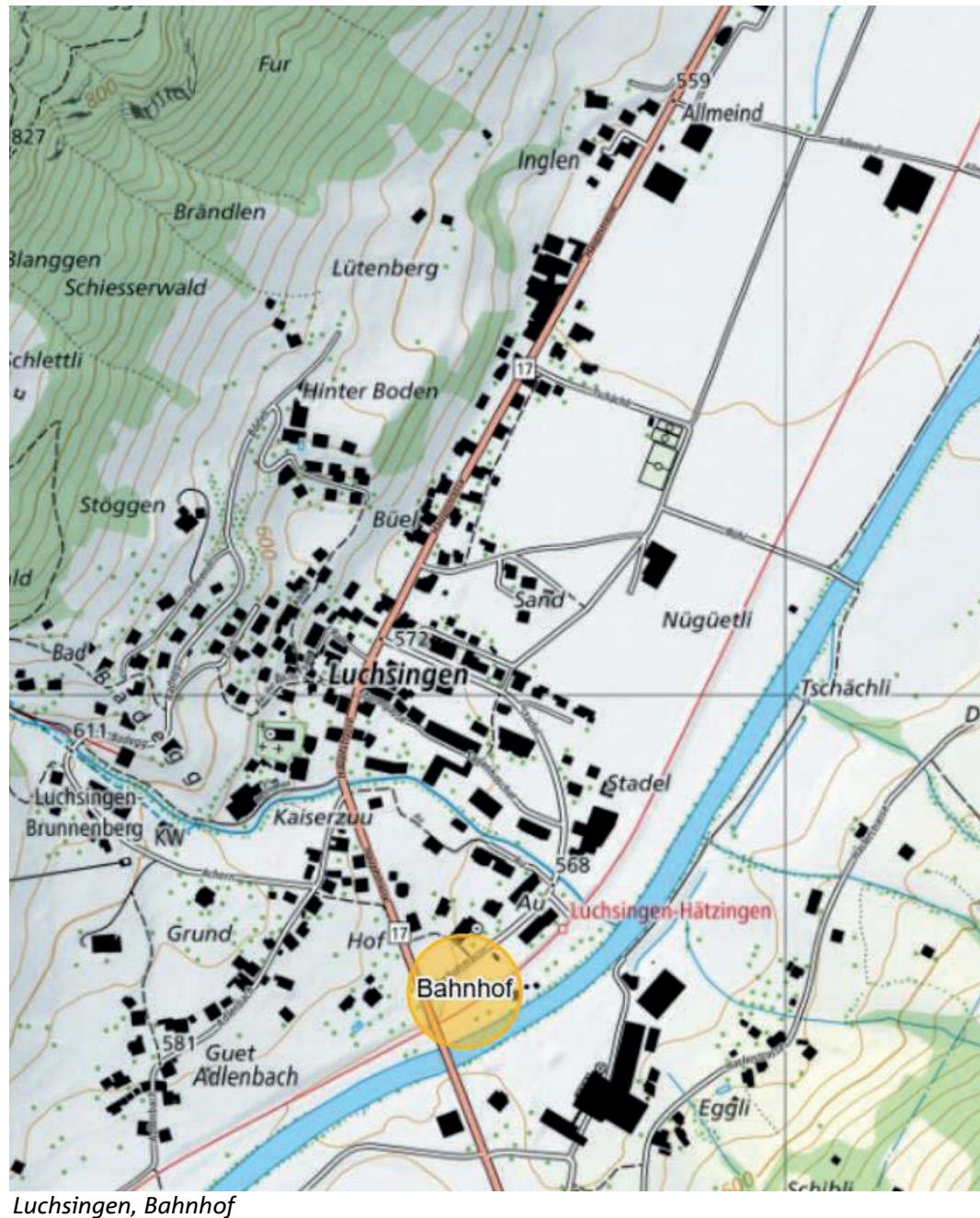
Der Gemeindepräsident

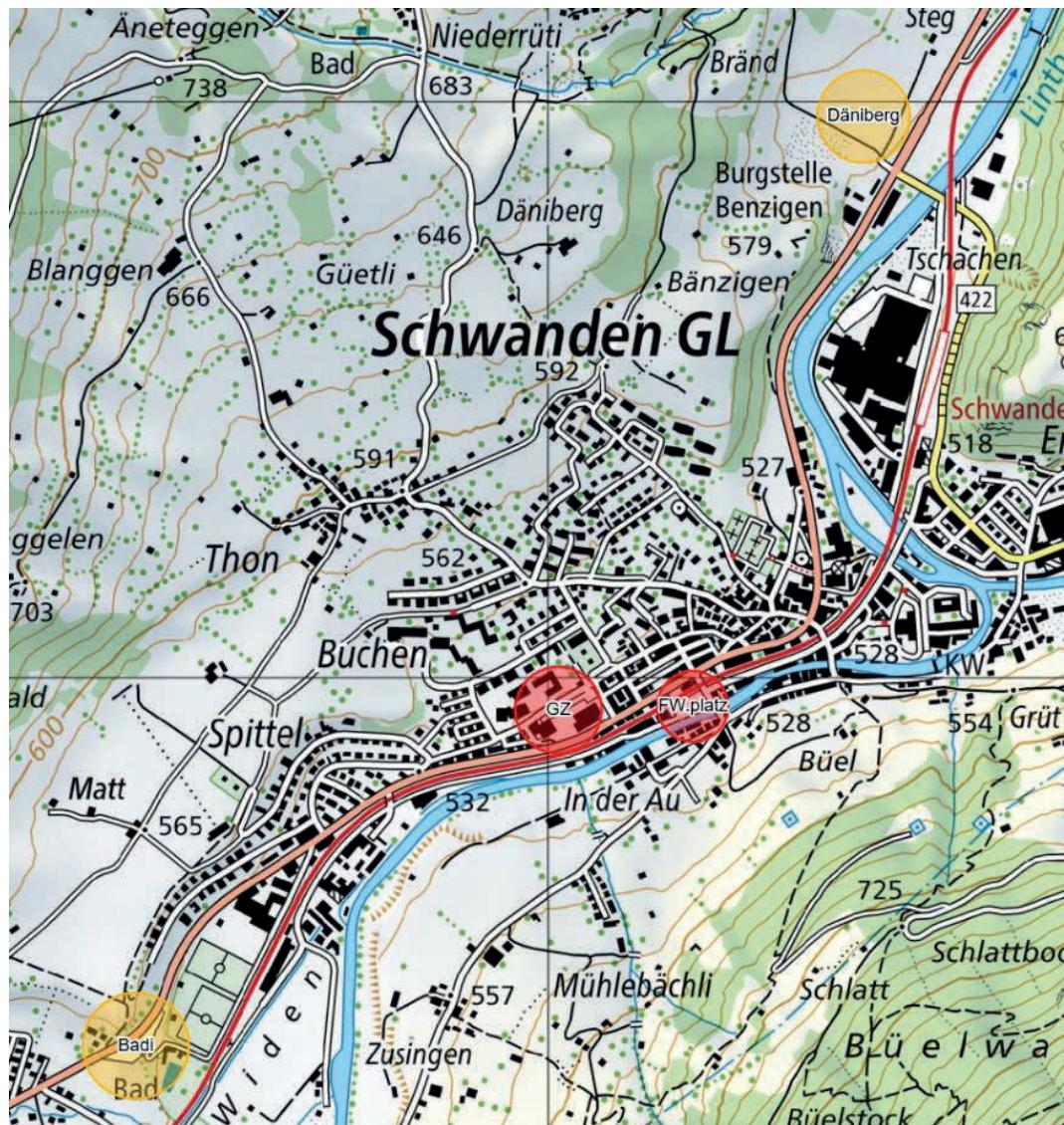
Die Gemeindeschreiberin

Hans Rudolf Forrer

Sabine Schliebe

Anhang 1 - Situationspläne



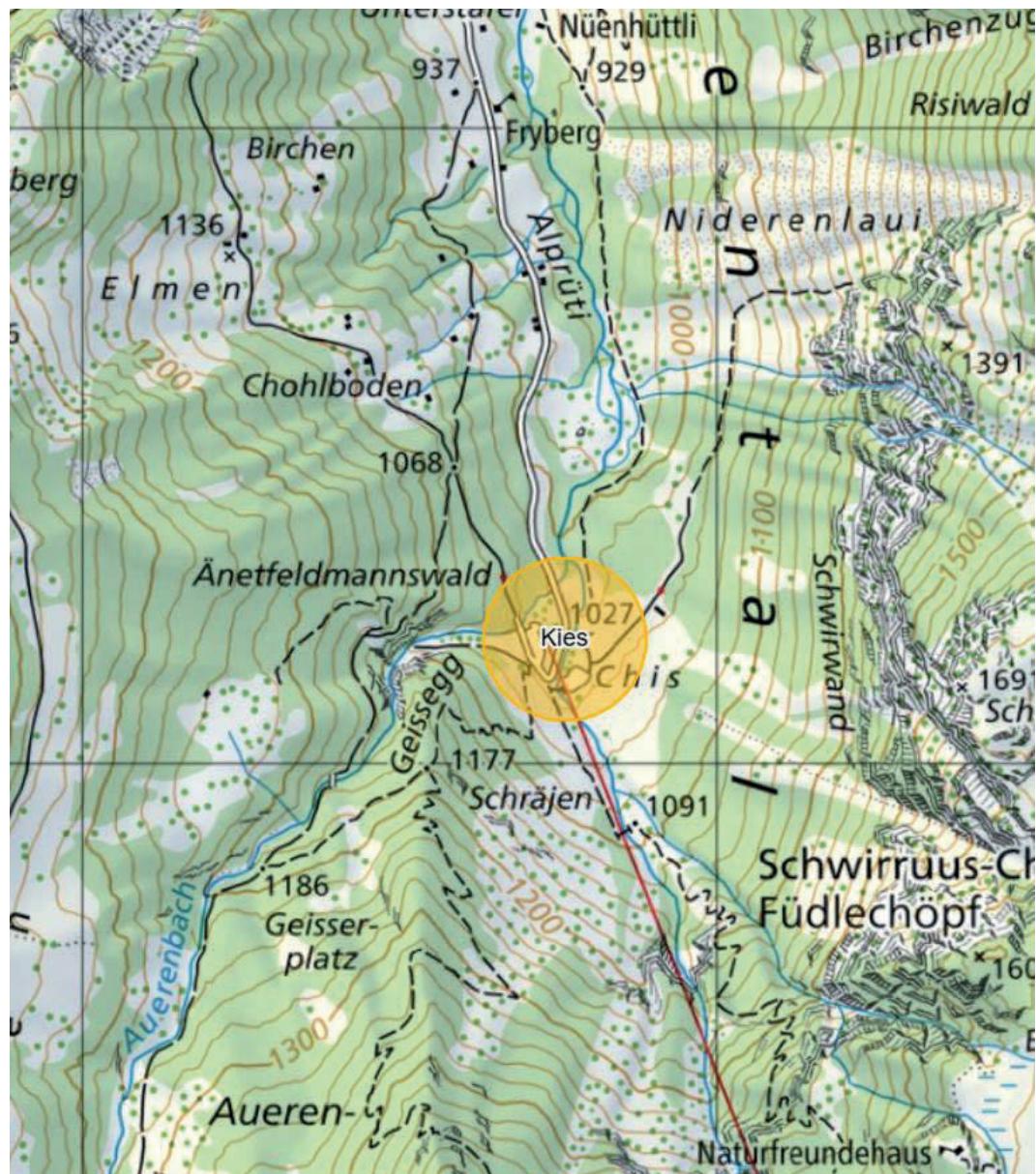


Schwanden, Schwimmbad und Däniberg (Bewirtschaftungszone 1)

Schwanden, alter Feuerwehrplatz und Gemeindezentrum / Schulareal (Bewirtschaftungszone 2)



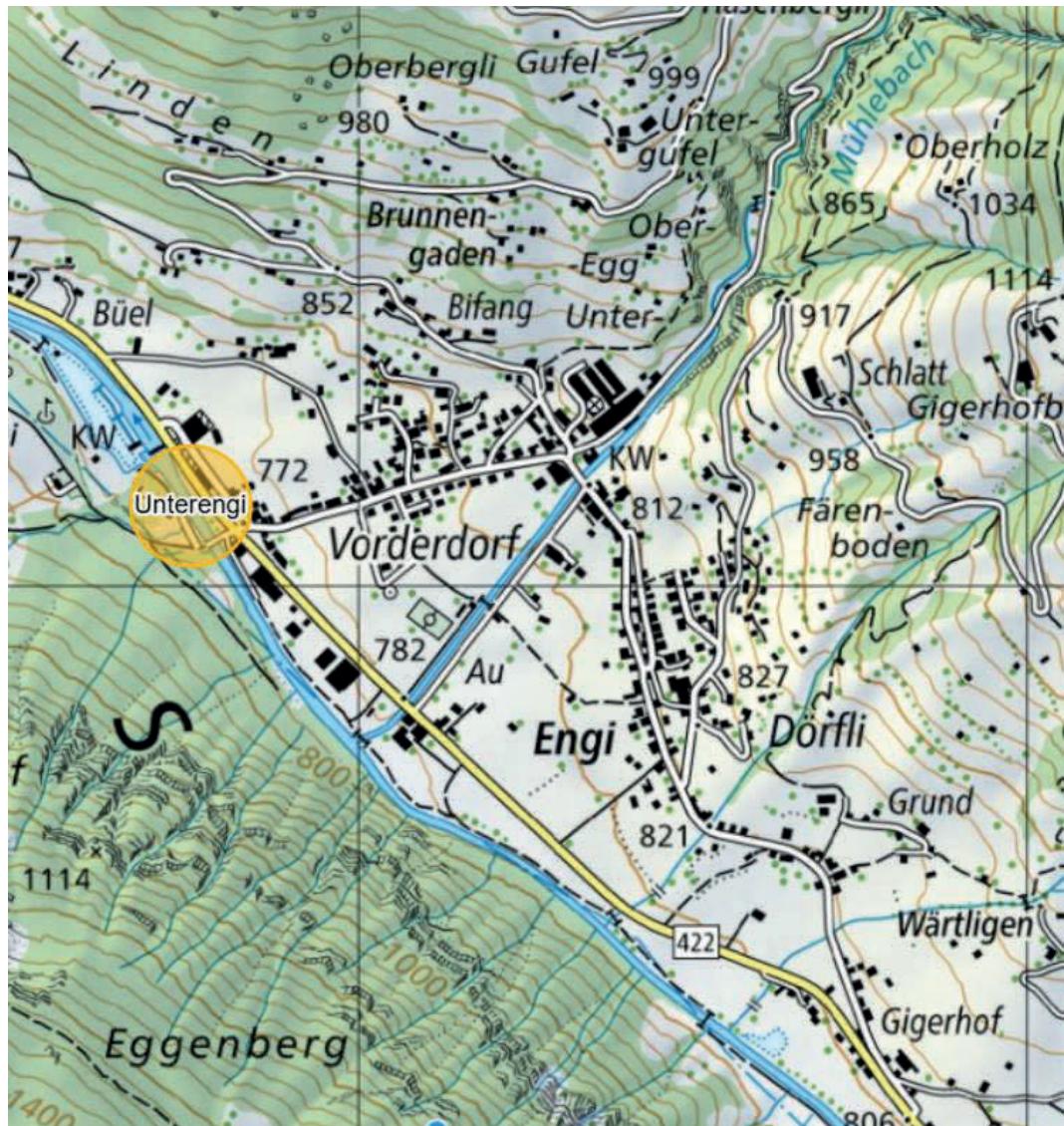
Glarus Süd *Kraft.*



Künftig Schwanden, Kies



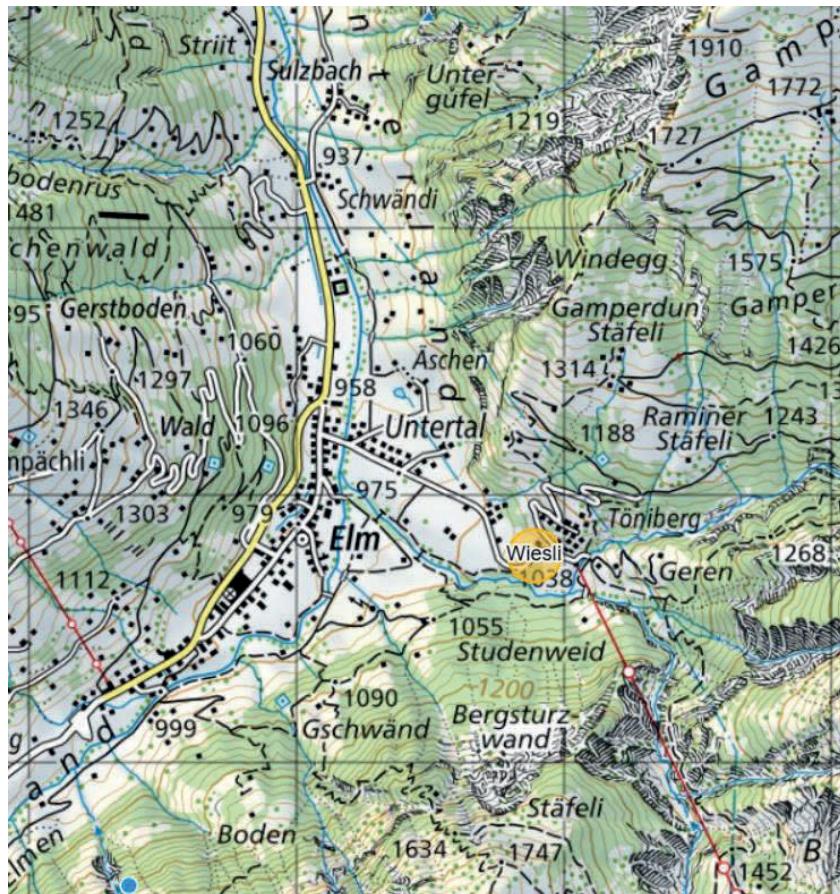
Glarus Süd *Kraft.*



Engi, Untereengi



Glarus Süd *Kraft.*



Elm, Wiesli



Glarus Süd
Kraft.

Parkierungskonzept

Gemeinde Glarus Süd

Erlassen vom Gemeinderat vom XX.XX.XXX

Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.





Inhaltsverzeichnis

I	Ausgangslage
II	Zielsetzung
III	Variantenentscheid
IV	Entscheid der Gemeindeversammlung
V	Definitionen der verschiedenen Zonen bei der Bewirtschaftungszone
VI	Parkplatzbewirtschaftung
VII	Festlegung Bewirtschaftungszone
VIII	Wirtschaftlichkeit
IX	Controlling
X	Weiteres Vorgehen
XI	Anhänge



I Ausgangslage

Kurt Reifler, wohnhaft an der Thonerstrasse 49, 8762 Schwanden, hat im Rahmen der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2022 den Antrag vorgebracht, dass der Gemeinderat ein Parkplatzkonzept für die Gemeinde Glarus Süd entwickeln sollte.

Die Gemeinde Glarus Süd ist mit 430 km² flächenmässig die zweitgrösste Gemeinde in der Schweiz. Diese Tatsache stellt die Gemeinde vor grosse Herausforderungen, nicht nur in Bezug auf die Werkleitungs- und Strassenerschliessungen sowie eine riesige Fläche Wald, welche bewirtschaftet und gepflegt werden muss, sondern auch die Weitläufigkeit der Gemeinde Glarus Süd, welche eine immense Herausforderung für ein Parkplatzkonzept darstellt.

Aktuell sind ca. 1300 Parkplätze auf dem ganzen Gemeindegebiet vorhanden, die genaue Anzahl kann nicht beziffert werden, da es einige grössere Parkplätze gibt, bei welchen die einzelnen Parkfelder nicht markiert sind. Zudem kommt es doch sehr stark auf die Benutzer an, wie viele Fahrzeuge effektiv parkieren können.

Wie erwähnt, sind es ca. 1300 Parkplätze, welche im ganzen Gemeindegebiet verteilt sind. Die jeweiligen Parkplätze (Grösse, Beschaffenheit, Bedarf etc.) variieren stark, nachfolgend einige Beispiele:



Linthal Dorfstrasse Richtung Tierfed: 2 Parkplätze relativ weit vom Dorfzentrum entfernt.



Glarus Süd
Kraft.



Rüti Hohlgand: ca. 13 Parkplätze Belegung ungefähr 30%



Schwanden beim Ryslauerhaus: 12 Parkfelder, gut genutzt, Nutzer primär Anwohner



Schwanden alter Feuerwehrplatz: ca. 72 Parkfelder, gut genutzt, Nutzer primär Anwohner und Erwerbstätige.

Wenn die aktuelle Parkplatzsituation in den einzelnen Dorfteilen objektiv betrachtet wird, lässt sich kaum ein «Problem» erkennen. D. h., die Situation ist mit anderen Gemeinden nicht vergleichbar, welche in den jeweiligen Zentren teilweise zu wenig Parkfelder aufweisen und somit wild parkiert wird. In solchen Fällen kann dies durchaus ein Sicherheitsproblem darstellen, indem durch nicht korrektes Parkieren Drittpersonen gefährdet oder die Rettungswege für Blaulichtorganisationen versperrt werden.

Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, so etwa bei bestimmten Anlässen, bei denen es durchaus in jedem Dorfteil der Gemeinde Glarus Süd kurzfristig zu einem zu knappen Parkplatzangebot kommen kann, wie beispielsweise bei einem Vereinsanlass, einer öffentlichen Veranstaltung usw. Hier darf aber sicher gesagt sein, dass diese meist gut organisiert sind und Ausnahmesituationen und nicht die Regel darstellen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet darf und muss festgehalten werden: Die Gemeinde hat kein grundsätzliches Parkierungsproblem.

Trotzdem sind einzelne Parkplätze bekannt, welche ein Sicherheitsrisiko darstellen. Aktuell sind es vor allem solche Parkplätze, welche ganz unterschiedliche Nutzer auf und neben bzw. angrenzend an die Parkplätze aufweisen. Hier kann mit einer gezielten Bewirtschaftung der Parkplätze die Sicherheit erhöht werden.

II Zielsetzung

Für die Erarbeitung des Parkplatzkonzeptes auf dem Gemeindegebiet von Glarus Süd sind die folgenden 5 Punkte zu berücksichtigen bzw. bestmöglich einzuhalten:

1. Einfachheit und Nachvollziehbarkeit:

Die aus dem Parkierungsreglement resultierende Parkplatzbewirtschaftung soll verständlich, klar strukturiert und nachvollziehbar sein.



2. Geltungsbereich:

Das Parkierungsreglement soll flächendeckend im Gemeindegebiet Anwendung finden, um ein einheitliches Parkverhalten zu fördern.

3. Faire Gebühren:

Die Parkplatzgebühren sollen angemessen und sozialverträglich ausgestaltet sein. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Glarus Süd sollen nicht unverhältnismässig mit weiteren Gebühren belastet werden.

4. Zielgruppe:

Ziel des Parkplatzkonzeptes soll sein, dass primär von sog. «Dauerparkierern» Parkplatzgebühren erhoben werden.

5. Monitoring und Anpassung:

Ein fortlaufendes Monitoring soll die Grundlage für allfällige Anpassungen bieten.

Mit den selbstaufgerlegten Zielen und den Voten (welche natürlich in die Überlegungen einflossen) an der Gemeindeversammlung vom Herbst 2024 stellte sich rasch heraus, dass sich die Erarbeitung eines Parkplatzkonzepts in der Gemeinde Glarus Süd, so etwa aufgrund der Zersiedelung und den verschiedenen Parkfeldern, als sehr schwierig gestaltet. Das Departement Tiefbau und Werke hat verschiedene Varianten erarbeitet und detailliert geprüft.

III Variantenentscheid

Variante 1: Bewirtschaftung sämtlicher Parkplätze

Diese Variante sieht vor, sämtliche Parkplätze auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd gebührenpflichtig zu machen. Ein grosser Vorteil wäre die Gleichbehandlung. Bei dieser Variante würden die Anwohnenden und Arbeitnehmenden mit einer weiteren Gebühr belastet und die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort verringert sich weiter. Im Weiteren ist der Aufwand enorm, müssten doch alle Parkplätze (auch einzelne Parkplätze) markiert und beschildert werden. Zudem wäre diese Variante mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden.

Variante 2: Bewirtschaftung der Parkplätze im Zentrum

Diese Variante sieht vor, die Parkplätze im Zentrum zu bewirtschaften. Diese Variante bringt jedoch erhebliche Probleme mit sich. Das grösste Problem ist hier sicherlich die Fairness: Mit welchen Kriterien wird entschieden, welche Parkplätze jetzt im Zentrum sind. Weiter besteht bei dieser Variante die Gefahr einer allfälligen Verlagerung. Auch liegt das Problem bei dieser Variante darin, dass auch wieder einzelne Parkplätze (und nicht nur Parkflächen) beschildert und markiert werden müssten.

Variante 3: Bewirtschaftungszonen

Diese Variante sieht vor, die Parkplätze zu bewirtschaften, welche primär für eine kurze Zeit und zu einem bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden. Der Vorteil liegt hier darin, dass mit einem sehr geringen Aufwand sehr effektiv Parkplätze bewirtschaftet

werden können. Zudem soll bei dieser Variante mit einer gezielten Bewirtschaftung von einzelnen Parkplätzen die Sicherheit für alle Nutzergruppen erhöht werden.

Die Anwohnenden und Arbeitnehmenden werden bei dieser Variante nicht generell in ihrem Alltag mit einer weiteren Gebühr belastet, sondern nur, wenn sie sich bewusst und für einen bestimmten Zweck in einem in sich geschlossenen Parkfeld entscheiden oder in Ausnahmefällen auf einzelnen Parkplätzen parkieren, welche zur Erhöhung der Sicherheit bewirtschaftet werden. Somit verliert die Gemeinde nicht an Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort.

IV Entscheid der Gemeindeversammlung

XXX

V Definitionen der verschiedenen Zonen bei der Bewirtschaftungszone

Blaue Zone

Die blaue Zone ist eine Zone, welche schweizweit anerkannt und üblich ist und auch auf dem Gemeindegebiet von Glarus Süd bereits vorhanden ist. Aktuell sind solche Parkplätze ausschliesslich im Ortsteil Schwanden zu finden (ca. 32 Parkfelder). Diese blauen Zonen richten sich der schweizerischen Signalisationsverordnung (SSV) Artikel 48a.

Bewirtschaftungszone Zone 1

Die bewirtschaftete Parkzone 1 umfasst in sich geschlossene und stark frequentierte Parkflächen, die primär von Besucherinnen und Besucher für Freizeit-, Erholungs- oder touristische Zwecke genutzt werden. Sie unterliegen einer gezielten Bewirtschaftung, um eine faire Nutzung sicherzustellen, den Verkehr zu lenken und eine nachhaltige Mobilität zu fördern. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Parkplätze, die vorrangig dem täglichen Bedarf der lokalen Bevölkerung oder dem gewerblichen Verkehr dienen, sowie solche, deren Kontrolle unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.

Gemäss dieser Definition sollen folgende Grundsätze erfüllt sein, damit ein Parkplatz dieser Kategorie angehört:

Nutzungszweck

- Die Parkplätze sollen grundsätzlich vorwiegend zu Freizeit- und Tourismuszwecken genutzt werden.
- Der Parkplatz soll grundsätzlich nicht primär für den lokalen Gewerbe- und Wohnbedarf dienen.

Lage und Umgebung

- Der Parkplatz soll grundsätzlich in sich als geschlossen betrachtet werden können. Erforderlich ist, ob eine Verschmelzung (geographisch) mit einem anderen



öffentlichen Parkplatz (ob mehrere Parkfelder oder nur einzelne) möglich ist oder nicht.

Verkehrsaufkommen und Nachfrage

- Die Parkplätze sollen grundsätzlich primär an den Wochenenden, Ferien und Feiertagen hoch frequentiert sein.

Verwaltungsaufwand und Durchsetzbarkeit

- Die Parkplätze sollen sinnvoll bewirtschaftet werden können.
- Die Bewirtschaftung dieser Parkplätze soll einen verhältnismässigen Aufwand verursachen.

Nachhaltigkeits- und Lenkungsaspekte

- Es soll grundsätzlich keine Gefahr bestehen, dass aufgrund der Bewirtschaftung dieser Parkplätze eine Verlagerung der Parkierung erfolgt und damit einhergehend allfällige weitere Probleme verursacht werden.
- Mit der Bewirtschaftung dieser Parkplätze soll die nachhaltige Mobilität gefördert werden können.

Bewirtschaftungszone Zone 2

Die bewirtschaftete Parkzone 2 umfasst stark frequentierte Parkflächen, welche bezüglich einer Mischnutzung vom ruhenden, langsam und fliessenden Verkehr für die verschiedenen Nutzergruppen ein Sicherheitsrisiko darstellen können. Solche Parkflächen sollen nur in Ausnahmefällen bewirtschaftet werden und nicht die Regel darstellen. Mit dieser Regelung wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eingeräumt, schnell und effizient bei Bedarf reagieren zu können.

Zurzeit sind in der Gemeinde Glarus Süd zwei Parkplätze vorhanden, welche ein Sicherheitsdefizit aufweisen, namentlich sind dies derzeit der alte Feuerwehrplatz und der Parkplatz beim Gemeindezentrum in Schwanden. Beide Parkplätze sind sehr gut frequentiert und weisen ein gewisses Sicherheitsrisiko auf. Zur starken Frequentierung kommen die diversen Nutzergruppen wie zum Beispiel Radweg, Schulkinder, Fussgänger, Autoverkehr usw.

Eine Bewirtschaftung von Parkplätzen durch Parkgebühren, zeitliche Begrenzungen, Kontrollen oder technische Steuerung kann auf verschiedene Weise zur Verkehrssicherheit beitragen.

Reduzierung von Falschparken

- Bewirtschaftete Parkplätze werden regelmässig kontrolliert. Dadurch nimmt das Falschparken auf Gehwegen, in Kreuzungsbereichen, auf Radweg ab.
- Das verbessert die Sichtweiten an Einfahrten und Gehwegüberfahrten und erhöht die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer.



Geordnete Parkplatznutzung

- Klare Markierungen und Parkregelungen verhindern chaotisches Abstellen von Fahrzeugen. Fahrzeuge stehen auf vorgesehenen Flächen und blockieren nicht Rettungswege, Hydranten oder Zufahrten.

Förderung sicherer Alternativen

- Parkgebühren oder zeitliche Limits können dazu beitragen, dass mehr Menschen auf öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad oder Fusswege umsteigen. Das reduziert insgesamt das Verkehrsaufkommen und damit auch das Unfallrisiko.

Bessere Aufenthaltsqualität

- Weniger falsch abgestellte Autos erhöhen die Sicherheit und den Komfort auf Geh- und Radwegen. Dadurch werden schwächere Verkehrsteilnehmer (Kinder und ältere Menschen) besser geschützt. Eine Bewirtschaftung sorgt für Ordnung im ruhenden Verkehr und reduziert Gefahrenstellen, was insgesamt die Verkehrssicherheit erhöht.

Eine Bewirtschaftung sorgt für Ordnung im ruhenden Verkehr und reduziert Gefahrenstellen, was insgesamt die Verkehrssicherheit erhöht.

Bewirtschaftungszone Zone 3 (Campingstellplätze)

Bei der Bewirtschaftungszone Zone 3 (Campingstellplätze) handelt es sich um Parkplätze, welche eigens für das Campieren eingerichtet wurden. Diese Plätze verfügen teilweise über einen Stromanschluss. Weiter ist teilweise der Bezug von Trinkwasser und die Entsorgung des Abwassers möglich.

Übrige Gebiete

In diese Zone fallen sämtlich weiteren Parkplätze, welche weder der blauen Zone oder der Bewirtschaftungszone zuzuweisen sind. Unabhängig davon in welcher Nutzungszone diese sich befinden.

VI Parkplatzbewirtschaftung

Blaue Zonen

Die bestehenden und künftigen blauen Zonen sollen gebührenfrei bleiben, aber gemäss der Signalisationsverordnung eine Parkzeitbeschränkung aufweisen, damit diese Parkflächen, welche vorwiegend in den Ortszentren anzutreffen ist, nicht von Dauerparkierern besetzt wird.

Bewirtschaftungszone Zone 1

Das Parkieren in der sogenannten Parkzone 1 soll grundsätzlich gebührenpflichtig sein. Die Gebühren werden im Gebührentarif geregelt. Die ersten 30 Minuten sollen auch in dieser Zone gebührenfrei bleiben.



Bewirtschaftungszone Zone 2

Das Parkieren in der sogenannten Parkzone 2 soll grundsätzlich gebührenpflichtig sein. Die Gebühren werden im Gebührentarif geregelt. Die ersten 3 Stunden sollen in dieser Zone gebührenfrei sein, sodass kurzzeitiges Parkieren kostenlos möglich ist.

Bewirtschaftungszone Zone 3 (Campingstellplätze)

Die Benützung von Campingstellplätzen soll gebührenpflichtig sein. Solche Campingstellplätze sollen Grundsätzlich auf dem ganzen Gemeindegebiet eingerichtet werden können. In dieser Zone sind aktuell nur Tagespauschalen vorgesehen.

Übrige Gebiete

Diese Parkplätze sind gebührenfrei und es besteht keine Parkzeitbeschränkung.

VII Festlegung Bewirtschaftungszone

Über das gesamte Gemeindegebiet wurde ein Screening vorgenommen, um die Parkplätze zu eruieren welche der Bewirtschaftungszone 1 angehören sollen. Anhand der unter Kapitel V definierten Grundsätze sollen folgende Parkplätze in die Bewirtschaftungszone Zone 1 fallen:

Bewirtschaftungszone Zone 1		
Ortschaft	Bezeichnung	Anzahl PP
Luchsingen	Bahnhof	10
Schwanden	Schwimmbad	83
Schwanden	Däniberg / Kies	200
Engi	Unterengi	20
Elm	Wiesli	40
Total Glarus Süd		353

Die aufgeführten Parkplätze erfüllen weitgehend sämtliche Grundsätze vollständig.

Alle Parkplätze differenzieren sich optisch wie auch geografisch von anderen öffentlichen Parkplätzen. Die ausgewählten Parkplätze werden vorwiegend im Zusammenhang mit einer Freizeitaktivität genutzt. Eine Problemverlagerung oder Schaffung eines Problems, welches im Zusammenhang mit der Gebührenpflicht dieser Parkplätze steht, kann auch durch die geographische Verlagerung weitgehend verneint werden.

Gleichzeitig wurde ein Screening durchgeführt bezüglich der Bewirtschaftungszone Zone 2. Konkret wurde geprüft, ob in der Gemeinde Glarus Süd Parkplätze vorliegen, welche ein Sicherheitsdefizit aufweisen, das mit einer gezielten Bewirtschaftung sich verbessern lässt. Folgende 2 Parkplätze konnten eruiert werden:



Bewirtschaftungszone Zone 2		
Ortschaft	Bezeichnung	Anzahl PP
Schwanden	Alter Feuerwehrplatz	50
Schwanden	Gemeindezentrum / Schulareal	60

Die beiden Parkplätze weisen ein gewisses Sicherheitsrisiko auf, durch die multiple Nutzung auf und neben den Parkplätzen. Beispielsweise haben wir angrenzend an den Parkplatz beim Feuerwehrplatz den Radweg, eine Kantons- sowie Gemeindestrasse, Fussgänger, Nutzer der Glassammelstelle, einen lokalen Gewerbebetrieb usw. Bei den Parkflächen Gemeindezentrum / Schulareal sind die grossen Konfliktpotenziale der Langsamverkehr, Spielplatz, Pausenplatz, Schulweg usw. Schliesslich sind beide Parkplätze sehr gut frequentiert.

Mit einer gezielten Bewirtschaftung kann die Sicherheit in beiden Fällen erhöht werden, dies ist im Sinne alle Beteiligten.

Bewirtschaftungszone Zone 3 (Campingstellplätze)

Bei der Bewirtschaftungszone Zone 3 (Campingstellplätze) handelt es sich um Parkplätze welche eigens für das Campieren eingerichtet wurden. Diese Plätze verfügen teilweise über einen Stromanschluss, sowie der Bezug von Trinkwasser ist möglich und die Entsorgung des Abwassers kann gewährleistet werden. Aktuell sind beim Bahnhof Luchsingen rund 6 Stellplätze für Wohnmotorwagen und Wohnanhänger eingerichtet.

VIII Wirtschaftlichkeit

Eine Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen verursacht selbstverständlich auch Kosten. Im Folgenden wird versucht, diese mittels einer vorsichtigen Berechnung aufzuzeigen. Die Kosten werden unterschieden zwischen einmaligen Anschaffungskosten und wiederkehrenden Aufwendungen.

- **Einmalige Kosten:** Dazu zählen Ausgaben für Beschilderung, Markierungen, Parkuhren, Softwarelizenzen, Anschaffung von Soft- und Hardware, Eigenleistungen (z. B. für Montagearbeiten) sowie eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben.
- **Jährliche Aufwendungen:** Hierzu gehören Lizenzgebühren, Wartungsverträge für Parkuhren, Eigenleistungen für Bewilligungen und Kontrolltätigkeiten sowie eine kleine Betriebskostenreserve.

Aus den Berechnungen resultieren folgende Aufwendungen:

- Anschaffungskosten: **CHF 86'300**
- Jährliche Aufwendungen: **CHF 17'500**



Demgegenüber stehen die zu erwartenden Einnahmen. Diese seriös zu berechnen war/ist schwierig, denn es stehen keine verlässlichen Zahlen zur Belegung dieser Parkplätze zur Verfügung. Weiter sind diese auch teilweise sehr saisonal belegt. Aus all diesen Gründen wurde eine vorsichtige Mischrechnung erstellt. Gemäss dieser Berechnung ist mit jährlichen Einnahmen von CHF 135'000.- zu rechnen.

Mit diesem Parkplatzkonzept können Einnahmen generiert werden und die Anwohnenden und Erwerbstätigen der Gemeinde Glarus Süd werden nicht übermässigen zusätzlichen mit Gebühren belastet. Diese zusätzlichen Einnahmen tragen einen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Gemeinde bei.

Für die Einnahmen soll ein zweckgebundener Fonds eingerichtet werden. Dieser bezweckt den Unterhalt, die Sanierung und Erneuerungen von Strassen und Parkplatzanlagen sowie Massnahmen zur Verkehrsberuhigung des Langsamverkehrs.

IX Controlling

Die Einhaltung des Parkierungskonzepts muss kontrolliert werden. Die Kontrollen sollen in unregelmässig stattfinden. Da die zu kontrollierenden Parkplätze überschaubar sind, soll die Kontrolle möglichst durch eigenen MA erledigt werden.

X Weiteres Vorgehen

Beim Departement Sicherheit und Justiz muss beantragt werden, dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs den Gemeindeorganen übertragen werden. Gemäss der Signalisationsverordnung Artikel 107 sind sämtliche Signale, welche einen Vorschriftscharakter aufweisen von der Behörde zu verfügen und mittels Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. D.h. bei sämtlichen Parkplätzen welche zu einer Bewirtschaftungszone angehört, muss die Signalisation angepasst und dementsprechend verfügt werden.

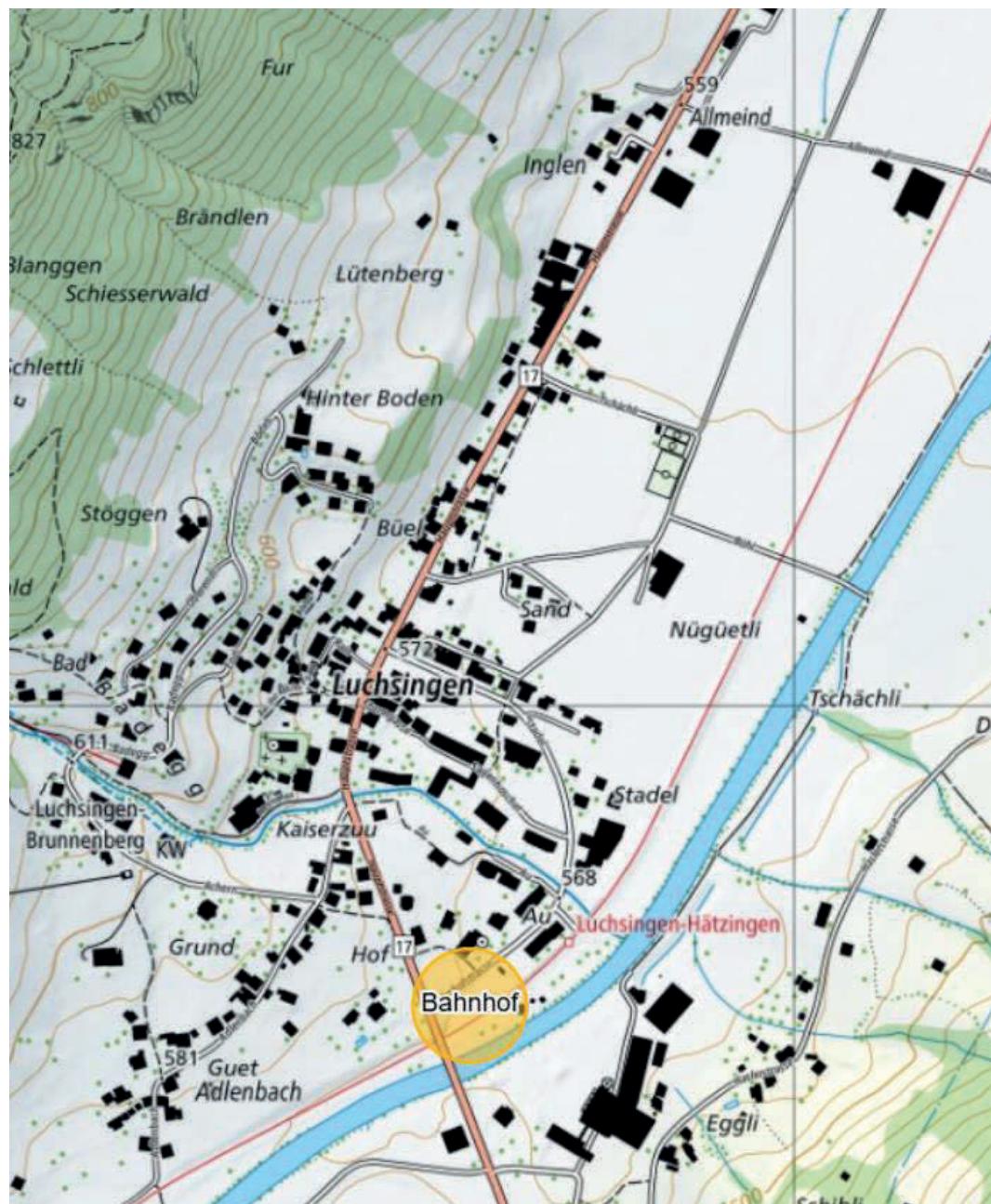
Dem Gemeinderat wird jährlich Bericht erstattet über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Parkplatzbewirtschaftung.

XI Anhänge

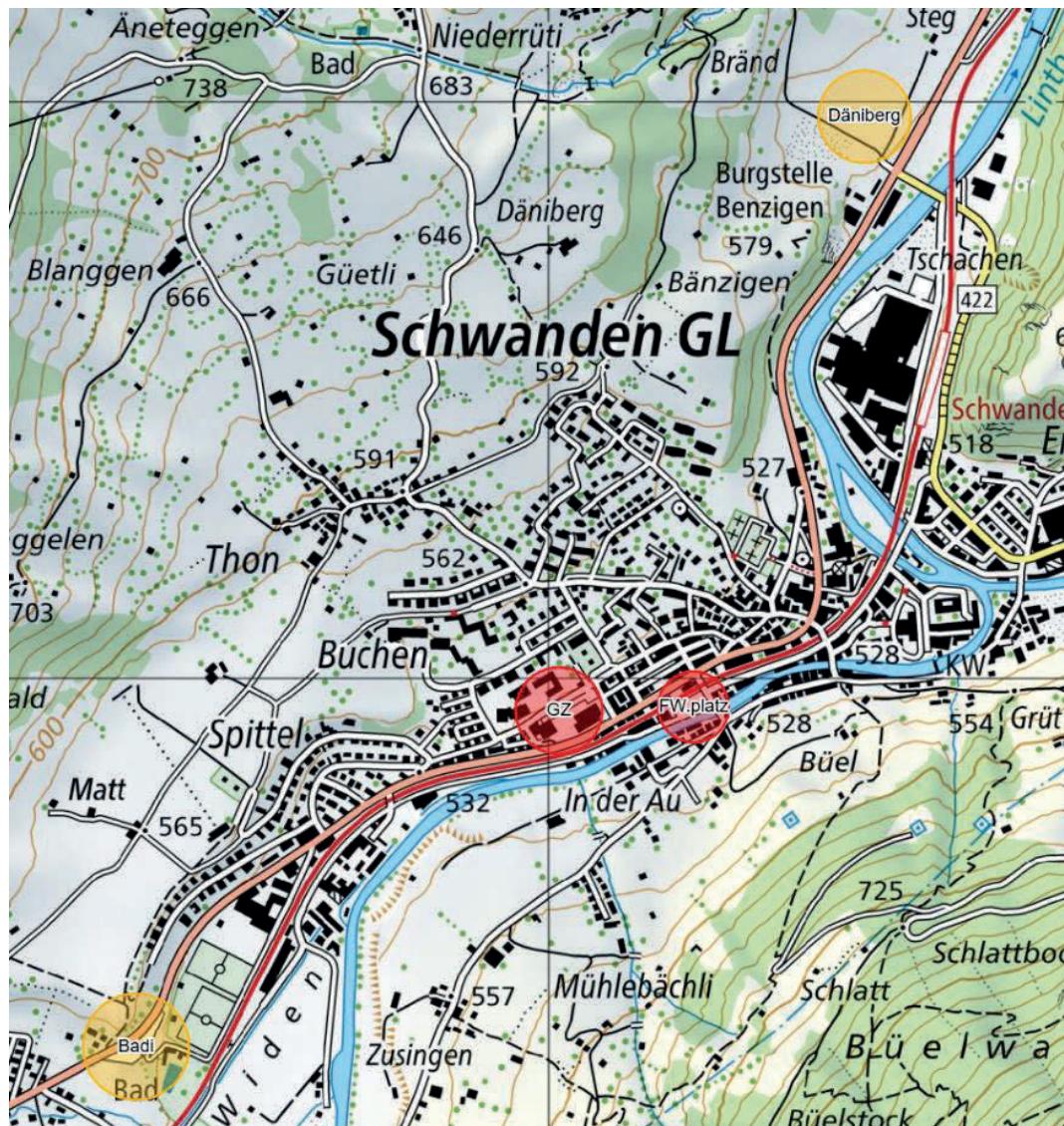
Situationspläne mit den Standorten der Parkplätze, welche der jeweiligen Bewirtschaftungszonen angehören.



Anhang 1 - Situationspläne



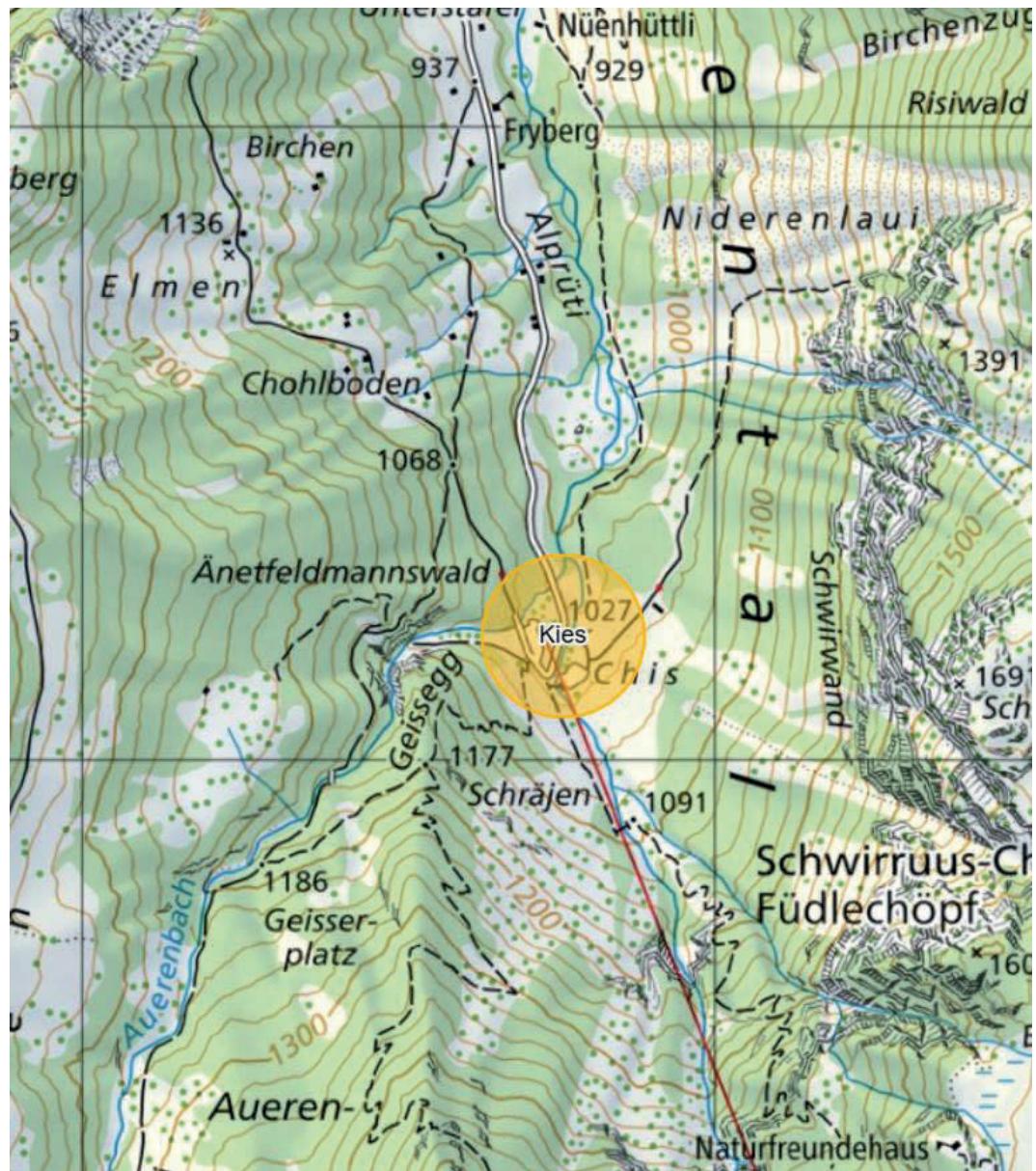
Luchsingen, Bahnhof



Schwanden, Schwimmbad und Däniberg (Bewirtschaftungszone 1)

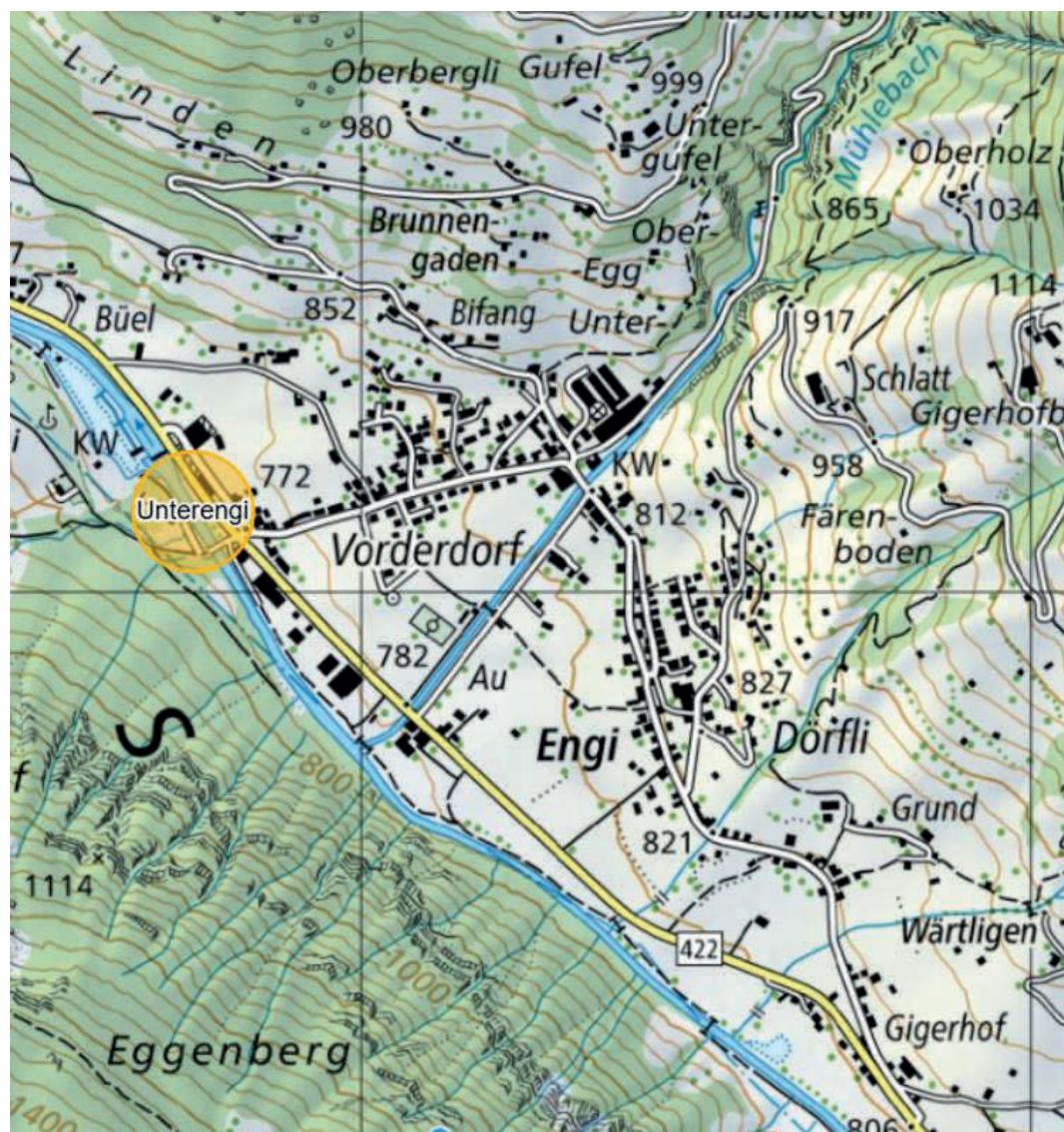
Schwanden, alter Feuerwehrplatz und Gemeindezentrum / Schulareal
(Bewirtschaftungszone 2)

Glarus Süd *Kraft.*



Künftig Schwanden, Kies

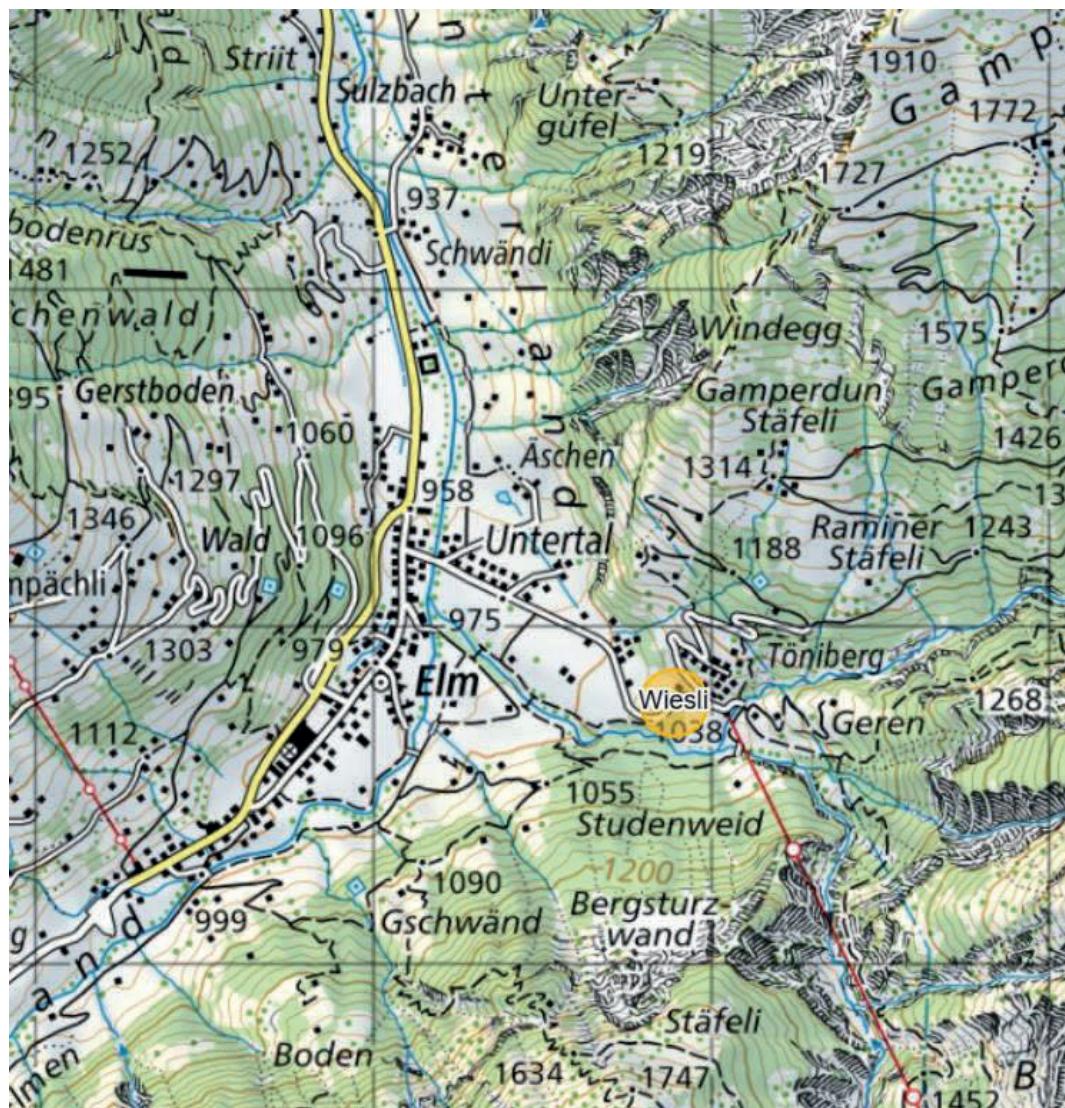
Glarus Süd
Kraft.



Engi, Unterengi



Glarus Süd *Kraft.*



Elm, Wiesli